

Antrag zur Mitgliederversammlung des Fördervereins Evangelische Kirchengemeinden Schiltach / Schenkenzell e. V. am 04. März 2009

Der Vorstand stellt den Antrag an die Mitgliederversammlung, die Satzung wie folgt zu ändern.

§ 7 – Absatz 4: Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtsdauer, bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

ändern in:

§ 7 – Absatz 4: Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit *der Anwesenden* für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtsdauer, bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 11 – Absatz 2: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die evangelischen Kirchengemeinden Schiltach und Schenkenzell, welche das Vermögen durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss der Kirchenältesten für die in § 2 genannten Zwecke verwenden müssen.

ändern in:

§ 11 – Absatz 2: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins *anteilig* an die evangelischen Kirchengemeinden Schiltach und Schenkenzell, welche das Vermögen durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss der Kirchenältesten für die in § 2 genannten Zwecke verwenden müssen.

Schiltach, 27. Jan. 2009

gez.
Klaus Nagel
Vorsitzender